

Claude D. erhält erneut Höchststrafe

Zweitinstanz bestätigt Urteil für Mörder von Marie

Das Waadtländer Kantonsgericht kommt zum gleichen Schluss wie die erste Instanz: Der Mörder der 19-jährigen Marie sei auf Lebenszeit untherapierbar. Es bestätigt die lebenslängliche Freiheitsstrafe und die lebenslängliche Verwahrung.

ANDREA KUCERA, LAUSANNE

Das Waadtländer Kantonsgericht hat am Freitag das Urteil der ersten Instanz gegen Claude D. bestätigt. Es verurteilte den inzwischen 40-jährigen Mörder von Marie zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe und ordnete die lebenslängliche Verwahrung an. Claude D. war bei der Urteilsverkündung abwesend.

Das dreiköpfige Richtergremium lehnte alle Beschwerden des Angeklagten ab. Die Anwälte von Claude D. hatten unter anderem gefordert, es sei von vorsätzlicher Tötung auszugehen, weil der Angeklagte seine Tat nicht geplant, sondern aus Verzweiflung verübt habe. Das Waadtländer Kantonsgericht liess dies nicht gelten und befand, Claude D. habe seine Tat womöglich nicht im Detail vorbereitet, aber sein Entschluss, die 19-jährige Marie zu töten, sei von Beginn weg festgestanden. Er habe sein Opfer stundenlang in seiner Gewalt behalten, es terrorisiert, gefesselt und schliesslich regelrecht exekutiert. «Er setzte alles daran, dass ihr Leiden möglichst lange dauerte», sagte die Gerichtspräsidentin. Es gebe keine andere Bezeichnung für das feige Vorgehen als Mord.

Mit Spannung erwartet worden war die Einschätzung der zweiten Instanz zur lebenslänglichen Verwahrung. Bis anhin hat das Bundesgericht die schärfste Massnahme im Strafgesetzbuch jedes Mal aufgehoben. Aus der Jurisprudenz des höchsten Gerichts geht hervor: Nur wenn ein Täter auf Lebenszeit als trabehandelbar bezeichnet werden kann, sind die Voraussetzungen erfüllt. Das Berufungsgericht gelangte nun auf der Basis von zwei psychiatrischen Gutachten zum Schluss, Claude D. müsse in der Tat lebenslang als untherapierbar und gefährlich bezeichnet werden. Dass einer der beiden Forensiker gesagt habe, die Wissenschaft könne keine Prognosen auf Lebenszeit stellen, ändere nichts an dieser Einschätzung, befanden die Kantonsrichter.

In Bezug auf die Vereinbarkeit mit höherem Recht hatte sich die Erstinstanz noch auf den Standpunkt gestellt, es sei nicht an einem Bezirksgericht, dies zu prüfen. Das Kantonsgericht stellte sich dieser Aufgabe und hielt fest, jeder Verurteilte müsse während des Vollzugs das Recht auf eine Neu Beurteilung seines Falles haben. Sonst werde die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt. Da gemäss Schweizer Recht in extremen Fällen eine Aufhebung der lebenslänglichen Verwahrung möglich sei — etwa wenn neue Behandlungsmethoden vorlägen —, sei diese Massnahme aber mit den Grundrechten vereinbar. Ob das Urteil weitergezogen wird, stand am Freitagabend noch nicht fest. Das der Fall Claude D. vor Bundesgericht landen wird, ist jedoch wahrscheinlich.